

## **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Jugendfeuerwehren in Bayern Information des Bayer. GUVV in Abstimmung mit dem LandesFeuerwehrVerband Bayern und der Jugendfeuerwehr Bayern**

Der umfassende Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehren sind wesentlicher Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern und sorgen durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem Erreichen der Volljährigkeit für hochqualifizierte Nachwuchskräfte.

Neben den feuerwehrtechnischen Ausbildungsveranstaltungen im eigentlichen Sinne und dem Übungsdienst kann auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Jugendordnungen der Feuerwehr (vgl. Muster-Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V.) die Teilnahme an organisierten Freizeitaktivitäten unter Versicherungsschutz stehen. Gemeinschaftsveranstaltungen im Freizeitbereich dienen der Teambildung und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl. Sie sind für die Jugendarbeit der Feuerwehren unerlässlich und zielen darauf ab, die Jugendlichen an den späteren Einsatzdienst heranzuführen und ihre körperliche und geistige Eignung weiterzuentwickeln.

Entscheidend für den Unfallversicherungsschutz bei solchen Veranstaltungen sind folgende Voraussetzungen:

1. Die durchgeführte Freizeitaktivität muss wesentlich dem Hilfeleistungsunternehmen „Feuerwehr“ dienen, d.h. es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck im Vordergrund stehen.
2. Die teilnehmenden Kinder sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
3. Die Altersgrenzen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden eingehalten.
4. Der Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter führt die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Kommandanten durch.
5. Die Veranstaltung steht allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr offen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist nach diesen Prämissen insbesondere für folgende Aktivitäten der Jugendfeuerwehr zu bejahen:

Jugendzeltlager: Jugendzeltlager dienen in besonderer Art und Weise der Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Persönlichkeitsbildung der Feuerwehranwärter. Neben der Teilnahme stehen auch die An- und Abreise unter Versicherungsschutz. Eigenwirtschaftliche Verrichtungen (Essen, Waschen, Verrichtung der Notdurft, Schlafen,...) sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert, sofern nicht die besonderen Gegebenheiten des Zeltlagers zu Art und Schwere des Unfalls beigetragen haben.

Orientierungsmärsche und (Nacht-) Wanderungen: Diese stehen unter Versicherungsschutz, da einerseits die körperliche Fitness gefördert und andererseits der Orientierungssinn für den späteren Einsatzdienst geschärft wird.

Sportliche Aktivitäten: Zu den versicherten Tätigkeiten zählen u.a. Schwimmen und Laufen (Zirkeltraining), aber auch Ballsportarten wie beispielsweise Fußball-, Hand-, Volley-, Basket-, Faust- und Völkerball. Der Sport darf nicht der Erzielung sportlicher Spitzenleistungen dienen, sondern muss dazu geeignet und bestimmt sein, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehranwärter zu fördern. Unschädlich für den Versicherungsschutz ist das Spielen von mehreren Feuerwehrmannschaften gegeneinander. Nicht unfallversichert ist dagegen die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen gegen Mannschaften, welche nicht aus Mitgliedern von Hilfeleistungsunternehmen bestehen und bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht.

Feuerwehrwettkämpfe/Leistungsprüfungen: Auch die Teilnahme an Leistungsprüfungen und Wettkämpfen (Jugend-Leistungssperre, Jugendflamme,...) stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darunter fallen auch Veranstaltungen auf europäischer Ebene, sofern sich die einzelne Jugendfeuerwehr hierfür qualifiziert hat und entsandt wurde.

Kulturelle Veranstaltungen/Umweltschutz: Der Besuch eines Feuerwehrmuseums steht ebenso unter Versicherungsschutz, wie die organisierte Teilnahme der Jugendfeuerwehr an Umweltschutzprojekten (z.B. Säuberungsaktionen).

Kirchliche Veranstaltungen: Dienen diese Veranstaltungen der Außendarstellung und der Mitgliederwerbung der Feuerwehr und ist die Teilnahme als Feuerwehrdienst angeordnet, ist auch hier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Hiervon abzugrenzen ist die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (z.B. Fahnenweihe), die ausschließlich aufgrund der Mitgliedschaftspflichten erfolgt.

Reine Freizeitveranstaltungen (z.B. Besuch eines Fußballbundesligaspiels), bei denen andere Beweggründe als der Feuerwehrdienst bzw. die Teambildung im Vordergrund stehen und nur noch ein loser Zusammenhang zum Hilfeleistungsunternehmen Feuerwehr gegeben ist, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier werden die nach einem Unfall ggf. erforderlichen Behandlungskosten einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln von der zuständigen Krankenkasse getragen

In Zweifelsfällen wird eine vorherige Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband empfohlen.